

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[2017/206644]

11. DEZEMBER 2017 — Dekret über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL 1 — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Anwendungsbereich

Das vorliegende Dekret ist anwendbar auf alle:

1. Dienste und Behörden, die im deutschen Sprachgebiet im Bereich der Integration tätig sind;
2. Migranten, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort im deutschen Sprachgebiet haben;
3. Asylbewerber, die vor mindestens vier Monaten einen Asylantrag gestellt haben und die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort im deutschen Sprachgebiet haben.

Art. 2 - Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für alle Geschlechter.

Art. 3 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Migrant: jede Person, die ihr Heimatland verlässt und sich in einem anderen Land dauerhaft niederlässt;
2. neuankommender Migrant: Migrant, der eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten hat, ins belgische Nationalregister eingetragen ist und sich nach Inkrafttreten des Dekrets in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets einschreibt;
3. Asylbewerber: Migrant, der einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus in Form eines Asylantrags gemäß Artikel 49/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gestellt hat;
4. Integration: langfristiger und dynamischer Prozess mit dem Ziel, alle Personen gleich welcher Herkunft, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort im deutschen Sprachgebiet haben, in die Gesellschaft einzubeziehen und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen;
5. Integrationsparcours: ein auf die Lebensumstände und Bedürfnisse des Migranten zugeschnittenes Bildungs- und Begleitprogramm, das dem Migranten als Hilfestellung bei seinen ersten Schritten in der Aufnahmegesellschaft dienen soll, das sich seinem Lebensumfeld bestmöglich anpasst und das sich aus einem Erstempfang, einer Sozialbilanzerstellung, einem Sprachkurs, einem Integrationskurs, einer individuellen Begleitung während des Parcours und Informationsgesprächen zur sozial-beruflichen Eingliederung zusammensetzt;
6. sozial-berufliche Information: gezielte Förderung, die auf die Integration des Migranten ins Gesellschafts- und Berufsleben abzielt;
7. Referenzzentrum: das in Kapitel 3 erwähnte Referenzzentrum für Integration und Migration;
8. Beirat: der in Kapitel 5 erwähnte Beirat für Integration und das Zusammenleben in Vielfalt;
9. ÖSHZ: öffentliches Sozialhilfezentrum;
10. Dienste: die Gemeinden, die ÖSHZ, das Referenzzentrum und die Träger der Sprach- und Integrationskurse;
11. Einrichtungen, die mit der sozial-beruflichen Orientierung beauftragt sind: das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft und, in gewissen Fällen, die ÖSHZ und die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben.

Art. 4 - Grundsatz der Integration

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Angebots an Integrationsmaßnahmen sowie der verfügbaren Haushaltsmittel hat jeder Migrant mit Bedarf an Integration gemäß den Vorgaben des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungserlasse das Recht auf Integrationsmaßnahmen und unterliegt, unter gewissen Bedingungen, der Verpflichtung, diese zu beanspruchen.

KAPITEL 2 — INTEGRATIONSPARCOURS

Art. 5 - Inhalt und Grundsätze

§ 1 - Das Referenzzentrum begleitet durch den Integrationsparcours, der sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

1. der Erstempfang;
2. der Sprachkurs;
3. der Integrationskurs;
4. die Beratungsgespräche zwecks einer den Fähigkeiten und den Bedürfnissen des Migranten angepassten sozial-beruflichen Information.

§ 2 - Der Migrant verfügt ab Unterzeichnung der in Artikel 8 erwähnten Vereinbarung zum Integrationsparcours über zwei Jahre, um diesen zu durchlaufen. Er ist verpflichtet, bei 80 % der Kurse anwesend zu sein.

Die Regierung legt die Bedingungen fest, unter denen die Zweijahresfrist verlängert werden kann.

§ 3 - Die Teilnahme am Integrationsparcours ist für den Migranten kostenlos.

Belegt ein Migrant einen nicht bezuschussten Sprachkurs, der im Rahmen des Integrationsparcours anerkannt ist, übernimmt das Referenzzentrum für den Migranten die Teilnahmegebühr.

Art. 6 - Zielpublikum

§ 1 - Der Integrationsparcours richtet sich an volljährige Migranten und Asylbewerber.

§ 2 - Unbeschadet des Rechts auf freien Personenverkehr und der Verpflichtung der Regierung, das entsprechende Angebot bereitzustellen, ist jeder volljährige neuankommende Migrant zur Teilnahme am Integrationsparcours verpflichtet.

In Abweichung von Absatz 1 sind die Migranten von der dort erwähnten Verpflichtung befreit, wenn sie zu einer der folgenden Kategorien gehören:

1. Migranten, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates, eines Staates des europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz besitzen;
2. folgende Migranten, auch wenn sie nicht eine der in Nummer 1 erwähnten Staatsangehörigkeiten besitzen:
 - a) Familienangehörige eines Migranten, der die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besitzt und der die Bedingungen der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, erfüllt;
 - b) Familienangehörige eines Migranten, der die Staatsangehörigkeit eines Staates des europäischen Wirtschaftsraums besitzt und der gemäß dem Abkommen vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum berechtigt ist, in Belgien einzureisen und sich dort aufzuhalten;
 - c) Familienangehörige eines Migranten, der gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1999, berechtigt ist, in Belgien einzureisen und sich dort aufzuhalten;
3. Migranten und ihre Familienangehörige, die aufgrund eines internationalen Abkommens eine Befreiung von der in Absatz 1 erwähnten Verpflichtung genießen;
4. Migranten, die ein Sekundar-, Hochschul- oder Universitätsdiplom einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen Gemeinschaft organisierten, bezuschussten oder anerkannten Bildungseinrichtung besitzen;
5. volljährige Schüler und Studenten;
6. Senioren, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben;
7. Diplomaten, einschließlich der Personen, die in den Anwendungsbereich des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über diplomatische Beziehungen fallen, sowie Personalmitglieder von internationalen Organisationen gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Sitzabkommen;
8. Berufssportler, die gemäß dem Gesetz vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler im Rahmen eines Arbeitsvertrags für entlohnte Sportler eingestellt sind;
9. Migranten, die über eine Arbeitserlaubnis B verfügen;
10. Migranten, denen es zeitweise oder dauerhaft unmöglich ist, aufgrund einer durch ein ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder Beeinträchtigung am Integrationsparcours teilzunehmen;
11. Migranten, die nachweisen können, dass sie bereits einen Integrationsparcours in einer anderen belgischen Gebietskörperschaft abgeschlossen haben;
12. Migranten, die bereits seit mehr als drei Jahren in Belgien leben.

Migranten, die nachweisen können, dass sie einen oder mehrere Bestandteile eines Integrationsparcours einer anderen Gebietskörperschaft abgeschlossen haben, sind von diesem oder diesen Teil(en) befreit.

§ 3 - Den in § 1 und § 2 Absatz 2 erwähnten Personengruppen steht es frei, am Integrationsparcours teilzunehmen. Sie werden im Rahmen der noch verfügbaren Plätze bedient. Entscheiden sie sich, eine Vereinbarung zum Integrationsparcours zu unterzeichnen, ist der Integrationsparcours abzuschließen.

Art. 7 - Erstempfang

§ 1 - Die Gemeinde, in der der neuankommende Migrant eingeschrieben ist, informiert den Migranten über die Integrationspolitik in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Gemeinde übermittelt dem Migranten sowohl mündlich als auch mittels einer durch das Referenzzentrum erarbeiteten und gegen Empfangsbestätigung ausgehändigten Informationsbroschüre mindestens folgende Informationen:

1. die Verpflichtung oder die Möglichkeit am Integrationsparcours teilzunehmen;
2. die möglichen Verwaltungsstrafen bei Nichteinhaltung der Verpflichtung;
3. die Kontaktdaten des Referenzzentrums.

§ 2 - Die Gemeinde übermittelt dem Referenzzentrum wöchentlich eine Liste der Kontaktdaten der Migranten zwecks Kontaktaufnahme. Diese beinhaltet:

1. den Namen und den Vornamen des Migranten;
2. die Kontaktdaten des Migranten;
3. das Datum der Einschreibung in der Gemeinde;
4. eine Abschrift der in § 1 Absatz 2 erwähnten Empfangsbestätigung.

§ 3 - Der Migrant wird innerhalb von drei Monaten nach Einschreibung in der Gemeinde beim Referenzzentrum vorstellig.

Spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist übermittelt das Referenzzentrum dem Migranten ein Erinnerungsschreiben mit dem Hinweis zur verpflichteten Teilnahme am Integrationsparcours und der Auferlegung einer administrativen Geldbuße bei Nichteinhaltung der Verpflichtung.

Das Referenzzentrum informiert die Inspektoren gemäß Artikel 33 über den Migranten, der nach Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Art. 8 - Vereinbarung zum Integrationsparcours

Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nachdem der Migrant im Referenzzentrum vorstellig geworden ist, erstellt das Referenzzentrum die in Artikel 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) erwähnte Sozialbilanz. Diese dient als Grundlage für die Vereinbarung zum Integrationsparcours.

Die Vereinbarung zum Integrationsparcours enthält mindestens:

1. die Verpflichtung des Referenzzentrums gegenüber dem Migranten;
2. die Verpflichtung des Migranten im Rahmen des Integrationsparcours;
3. die Folgen bei Nichteinhaltung der Vereinbarung.

Art. 9 - Sprachkurse

§ 1 - Im Rahmen des Integrationsparcours belegen die Migranten einen niederschweligen Sprachkurs oder einen Intensivsprachkurs zum Erlernen der deutschen Sprache.

Unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen gilt die in Absatz 1 erwähnte Forderung als erfüllt, wenn der Migrant einen Kurs in einer der beiden anderen Landessprachen belegt. Das Referenzzentrum überprüft im Rahmen der in Artikel 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) erwähnten Sozialbilanz, ob diese Bedingungen auf den Migranten zutreffen.

§ 2 - Die Regierung legt die Bedingungen und das Verfahren zur Anerkennung der Sprachkurse fest. Diese beinhalten mindestens:

1. die Befähigung der Lehrkräfte;
2. die Teilnehmerzahl pro Gruppe;
3. die Anzahl Stunden des Kurses.

Die Regierung legt die Höhe der und die Bedingungen zur Bezuschussung der anerkannten Sprachkurse fest.

§ 3 - Ziel der Sprachkurse ist, den Teilnehmern das Niveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu vermitteln.

Wenn bei dem in § 4 erwähnten Einstufungstest festgestellt wird, dass der Migrant das lateinische Alphabet nicht beherrscht, gilt das Niveau A1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen als Ziel.

§ 4 - Zur Einschreibung in die entsprechenden Sprachkurse führt das Referenzzentrum einen Einstufungstest gemäß den von der Regierung festgelegten Vorgaben durch.

Wird beim Einstufungstest festgestellt, dass der Migrant schon das Niveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in einer der Landessprachen erreicht hat, wird er vom Sprachkurs freigestellt.

§ 5 - Die ÖSHZ oder die Gemeinden stellen die Räumlichkeiten für die im Rahmen des vorliegenden Dekrets geförderten Sprachkurse zur Verfügung.

Art. 10 - Integrationskurs

§ 1 - Im Rahmen des Integrationsparcours belegen die Migranten einen Integrationskurs über das Funktionieren der hiesigen Gesellschaft.

§ 2 - Die Regierung legt die Bedingungen und das Verfahren zur Anerkennung des Integrationskurses fest. Diese beinhalten mindestens:

1. die Befähigung der Kursleiter;
2. die Teilnehmerzahl pro Gruppe;
3. die Anzahl Stunden der Kurse;
4. die Inhalte der Kurse.

Die Regierung legt die Höhe der und die Bedingungen zur Bezuschussung der anerkannten Integrationskurse fest.

§ 3 - Ziel dieser Kurse ist das Erlangen von Kenntnissen über Rechte und Pflichten sowie das Funktionieren der hiesigen Gesellschaft, damit der Migrant sich selbstständig darin zurechtfindet.

§ 4 - Der Integrationskurs findet in deutscher Sprache statt. Die Regierung legt die Fälle fest, in denen der Integrationskurs in einer anderen Sprache erfolgt oder Dolmetscher eingesetzt werden.

Der in einer anderen Gemeinschaft Belgiens belegte und anerkannte Integrationskurs wird dem in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erteilten Kurs gleichgestellt.

§ 5 - Die ÖSHZ oder Gemeinden stellen die Räumlichkeiten für die im Rahmen des vorliegenden Dekrets geförderten Integrationskurse zur Verfügung.

Art. 11 - Sozial-berufliche Information

Das Referenzzentrum informiert den Migranten aufgrund seiner Fähigkeiten und Interessen über Angebote zur sozialen und beruflichen Eingliederung. Diese Information erfolgt in individueller oder kollektiver Form.

Art. 12 - Bescheinigung zum Abschluss des Integrationsparcours

§ 1 - Zum Abschluss des Integrationsparcours erstellt das Referenzzentrum eine abschließende Sozialbilanz zum Werdegang des Migranten.

§ 2 - Nachdem der Migrant alle Bestandteile des Integrationsparcours absolviert hat und die in Artikel 5 § 2 erwähnten Bedingungen erfüllt, stellt das Referenzzentrum ihm eine Bescheinigung zum Abschluss des Integrationsparcours sowie die in § 1 erwähnte Sozialbilanz aus.

Diese Bescheinigung enthält mindestens:

1. den Namen des Migranten;
2. die absolvierten Bestandteile;
3. den Zeitraum, innerhalb dessen der Integrationsparcours absolviert wurde;
4. die Bestätigung, dass der Migrant bei mindestens 80 % der Sprach- und Integrationskurse anwesend war.

§ 3 - Die in § 1 erwähnte Sozialbilanz und die in § 2 erwähnte Bescheinigung werden den Einrichtungen, die mit der sozial-beruflichen Orientierung beauftragt sind, auf deren Anfrage hin und unter Einhaltung der in Kapitel 6 festgelegten Vorgaben übermittelt.

KAPITEL 3 — REFERENZZENTRUM FÜR INTEGRATION UND MIGRATION**Art. 13 - Anerkennung eines Referenzzentrums**

§ 1 - Die Regierung erkennt eine Einrichtung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Referenzzentrum für Integration und Migration an, das sich mit der Integration von Migranten und der Migration befasst. Dieses erfüllt mindestens folgende Kriterien:

1. die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungserlasse einhalten;
2. die Beratung und Begleitung von Migranten sowie andere Dienstleistungen im Bereich der Integration anbieten;
3. über qualifiziertes Personal verfügen gemäß den von der Regierung festgelegten Mindestanforderungen;
4. die Kontrolle der Regierung in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungserlasse akzeptieren.

§ 2 - Die Regierung legt das Verfahren zur Erteilung, zur Aussetzung und zum Entzug der Anerkennung fest. Die Anerkennung wird für eine Dauer von sechs Jahren erteilt und ist erneuerbar.

Art. 14 - Aufgaben

Die Aufgaben des Referenzzentrums in Bezug auf die Migranten sind insbesondere:

1. unbeschadet des Artikels 7 das Abhalten eines Erstgesprächs, das mindestens folgende Schritte umfasst:
 - a) die Erstellung einer Sozialbilanz, die im Rahmen der Begleitung des Migranten im Integrationsparcours laufend aktualisiert sowie am Ende des Integrationsparcours abgeschlossen wird. Diese beinhaltet mindestens:
 - den Vor- und Nachnamen;
 - das Geschlecht;
 - den Zivilstand;
 - das Datum der Ankunft in Belgien;
 - das Datum der Einschreibung in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets;
 - den Aufenthaltstitel;
 - die Sprachkenntnisse;
 - die Familienzusammenstellung;
 - die Wohnsituation;
 - die berufliche Situation;
 - die schulische Ausbildung;
 - b) das Abschließen einer dem Migranten angepassten Vereinbarung zum Integrationsparcours gemäß Artikel 8;
 - c) die Verweisung an die Dienste zwecks Umsetzung der Vereinbarung zum Integrationsparcours;
2. die Begleitung im Rahmen des Integrationsparcours, in Form einer bedarfsgerechten und angemessenen Unterstützung und Förderung in Zusammenarbeit mit dem Migranten;
3. die Information zur sozial-beruflichen Eingliederung gemäß Artikel 11;
4. die mindestens halbjährliche Überprüfung der Umsetzung der Vereinbarung zum Integrationsparcours gemäß Artikel 8;
5. die Ausstellung der in Artikel 12 erwähnten Bescheinigung zum Abschluss des Integrationsparcours sowie die abschließende Sozialbilanz;
6. die Empfehlung von Integrationsmaßnahmen bei Nichtverpflichtung zur Teilnahme am Integrationsparcours;
7. die Öffentlichkeitsarbeit zur proaktiven Förderung der freiwilligen Teilnahme der Migranten am Integrationsparcours;
8. die Beratung insbesondere zum Thema Aufenthaltsrecht, Familienzusammenführung, Asylprozedur und Erlangen der belgischen Staatsangehörigkeit;
9. die Zentralisierung und statistische Erfassung von Angaben.

Die Aufgaben des Referenzzentrums in Bezug auf die juristischen und natürlichen Personen, die im deutschen Sprachgebiet mit Migranten arbeiten, sind insbesondere:

1. das Erteilen von Auskünften über das Aufenthaltsrecht, über die Rechte und Pflichten von Migranten und über die bestehenden Dienstleistungen;
2. das Anbieten verschiedener Weiterbildungen insbesondere mit Bezug zu den Themen Aufenthaltsrecht und Integration;
3. die Netzwerkarbeit in Form von Beteiligung an thematischen Arbeitsgruppen;
4. die Prozessbegleitung des interkulturellen Dialogs im Bildungswesen durch Elternarbeit und Fortbildungsangebote.

Die Aufgaben des Referenzzentrums in Bezug auf die Bevölkerung im Allgemeinen sind insbesondere:

1. die Sensibilisierung und Information der Bevölkerung;
2. die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Regierung kann das Referenzzentrum damit beauftragen, alle Aufträge auszuführen, die sie ihm im Rahmen seiner Zuständigkeiten anvertraut.

Art. 15 - Bezuschussung

Die Regierung kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter den von ihr festgelegten Bedingungen dem Referenzzentrum Zuschüsse für Personal- und Funktionskosten zwecks Durchführung der in Artikel 14 erwähnten Aufgaben gewähren.

Die in Artikel 5 § 3 Absatz 2 erwähnte Teilnahmegebühr des Migranten, die durch das Referenzzentrum übernommen wurde, wird als Funktionskosten im Rahmen eines Vertrags zwischen der Regierung und dem Referenzzentrum angenommen und letzterem zurückerstattet.

Art. 16 - Geschäftsführungsvertrag

Die Bezuschussung und eine weitere Aufgabenbeschreibung kann im Rahmen von Geschäftsführungsverträgen gemäß Artikel 105 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwischen dem Referenzzentrum und der Regierung festgelegt werden.

KAPITEL 4 — FÖRDERUNG VON INTEGRATIONSMASSNAHMEN

Art. 17 - Kommunale Integrationsbeauftragte

Es gibt zwei kommunale Integrationsbeauftragte im deutschen Sprachgebiet.

Die Regierung legt die Aufgaben und die Bedingungen zur Förderung der kommunalen Integrationsbeauftragten sowie die weiteren Modalitäten fest.

Die Höhe des Zuschusses, die Auszahlungsmodalitäten sowie die Modalitäten zur Ausführung der Aufgaben werden im Rahmen von Verträgen zwischen den Gemeinden oder ÖSHZ und der Regierung festgelegt.

Art. 18 - Kommunale Förderung

Bei Bedarf treffen die Gemeinden auf Grundlage des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungserlasse weitere Maßnahmen zur Förderung von Integration, die folgende Ziele berücksichtigen:

1. sich auf die Gestaltung des respektvollen Zusammenlebens auf lokaler Ebene beziehen;
2. sich auf die interkulturelle Weiterentwicklung von Sozialeinrichtungen beziehen;
3. der Förderung des Ehrenamtes von und für Migranten dienen;
4. sich auf die altersangemessene Beteiligung junger Migranten in der Gesellschaft beziehen;
5. sich gegen Diskriminierung von Migranten richten;
6. die Sensibilisierung der Gesellschaft voranbringen.

Art. 19 - Innovative Projekte

§ 1 - Die Regierung kann, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, im Rahmen einer Konvention mit einem Projektträger Projekte für einen begrenzten Zeitraum von höchstens zwei Jahren fördern. Bei diesen Projekten handelt es sich um innovative Angebote zur Förderung von Integration und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt, die die in Artikel 18 erwähnten Ziele berücksichtigen und mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

1. die Projekte sind lokal verankert;
2. die Projekte reagieren auf die Bedürfnisse des Zielpublikums;
3. das Zielpublikum ist an der Ausarbeitung oder Umsetzung des Projekts beteiligt;
4. das Projekt stellt einen Mehrwert zu den gegebenenfalls bereits laufenden Projekten des Antragstellers dar;
5. die Ziele des Projekts sind eindeutig definiert, messbar und realistisch.

Der Projektträger übermittelt der Regierung innerhalb eines Monats nach vereinbarter Beendigung des Projekts einen Abschlussbericht, der eine finanzielle und eine inhaltliche Bilanz zum Projekt umfasst.

§ 2 - Der Antrag für die Förderung eines innovativen Projekts wird bei der Regierung eingereicht und enthält folgende Angaben:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Nachweis des Bedarfs für das Projekt sowie seines innovativen Charakters;
3. ausführliche Beschreibung des Projekts;
4. Projektdauer;
5. Auswertungskriterien;
6. Kostenschätzung und Finanzierungsplan.

Die Regierung entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen des vollständigen Antrags über die Förderung des Projekts.

KAPITEL 5 — BEIRAT FÜR INTEGRATION UND DAS ZUSAMMENLEBEN IN VIELFALT**Art. 20 - Schaffung des Beirats für Integration und das Zusammenleben in Vielfalt**

Es wird ein Beirat für Integration und das Zusammenleben in Vielfalt geschaffen.

Art 21 - Aufgaben des Beirats

Die Aufgaben des Beirats umfassen:

1. die Erstellung von Gutachten aus eigener Initiative oder auf Anfrage der Regierung oder des Parlaments zu Integrationsmaßnahmen;
2. die Beobachtung und Analyse der Situation von Migranten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Gestaltung der Integrationspolitik und Förderung der Integration und des Zusammenlebens in Vielfalt aus eigener Initiative oder auf Anfrage der Regierung oder des Parlaments;
4. die Analyse der bestehenden Angebote und des ermittelten Bedarfs im Bereich der Integration und des Zusammenlebens in Vielfalt;
5. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der vernetzten Zusammenarbeit aller Akteure im Bereich der Integration;
6. die Förderung von öffentlichen Debatten zu integrationsrelevanten Themen;
7. die Stärkung des Ehrenamts im Bereich der Integration;
8. die Organisation eines Forums mindestens alle drei Jahre, das sich spezifisch mit Themen im Bereich der Integration und des Zusammenlebens in Vielfalt befasst;
9. die Mitarbeit an dem in Artikel 31 vorgesehenen Dreijahresbericht;
10. die Vertretung aus eigener Initiative oder im Auftrag der Regierung oder des Parlaments in Fachverbänden auf zwischengemeinschaftlicher, föderaler, euregionaler oder internationaler Ebene, die sich mit Integrationsfragen beschäftigen.

Die Regierung holt zu jedem Vorentwurf eines Dekrets oder eines Erlasses bezüglich der sozialen und beruflichen Integration von Migranten das Gutachten des Beirats ein. Der Beirat gibt das Gutachten innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Anfrage ab. Diese Frist wird von Rechts wegen um 15 Tage verlängert, wenn sie zwischen dem 1. Juli und dem 31. August einsetzt oder abläuft. Nach Ablauf dieser Frist kann die Regierung den Entwurf ohne das Gutachten verabschieden.

Art. 22 - Zusammensetzung des Beirats

§ 1 - Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die kommunalen Integrationsbeauftragten;
2. ein Vertreter des Referenzzentrums;
3. ein Vertreter der Träger der im Rahmen des vorliegenden Dekrets geförderten Kurse;
4. zwei Vertreter der Zivilgesellschaft, wovon mindestens einer Migrant ist;
5. ein Vertreter der ÖSHZ;
6. ein Vertreter pro kollektive Aufnahmestruktur im deutschen Sprachgebiet.

Dem Beirat gehören folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. ein Vertreter des für Integration zuständigen Ministers;
2. ein Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. ein Vertreter des Arbeitsamts der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

§ 2 - Der Beirat wählt unter seinen stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer des Mandats einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3 - Die Regierung bestellt die Mitglieder des Beirats und für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied.

Die in § 1 Absatz 1 erwähnten Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen im Beirat vertretenen Organisationen bestellt, mit Ausnahme:

1. des in § 1 Absatz 1 Nummer 4 erwähnten Vertreters der Zivilgesellschaft, der nach Aufruf durch die Regierung bestellt wird;

2. des in § 1 Absatz 1 Nummer 4 erwähnten Migranten, der auf Vorschlag des Referenzzentrums bestellt wird.

Die Mandatszeit der Mitglieder beträgt höchstens fünf Jahre und ist erneuerbar.

Auf Antrag der betreffenden Organisation kann die Regierung das Mandat eines Mitglieds vor Ablauf der normalen Mandatszeit beenden und ein neues Mitglied bestellen, das das Mandat seines Vorgängers fortführt.

Art. 23 - Funktionsweise des Beirats

§ 1 - Der Beirat tritt spätestens zwei Monate nach der Bestellung seiner Mitglieder zu einer ersten Sitzung zusammen.

Binnen zwei Monaten nach dieser ersten Sitzung gibt der Beirat sich eine von der Regierung zu genehmigende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Arbeitsweise des Beirats.

§ 2 - Die Entscheidungen des Beirats werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ist der Beirat nicht beschlussfähig, lädt der Vorsitzende zu einer zweiten Sitzung ein, bei der der Beirat ungeachtet der in Absatz 1 erwähnten Bedingungen beschlussfähig ist.

§ 3 - Der Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachleute zu den Sitzungen oder zu den in Artikel 21 Absatz 1 Nummer 8 erwähnten Foren einladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Darüber hinaus kann der Beirat Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 4 - Die Regierung sorgt für die Protokollführung der Sitzungen des Beirats.

Art. 24 - Tätigkeitsbericht

Zum 30. April eines jeden Kalenderjahres, mit Ausnahme des Jahres seiner Schaffung, verfasst der Beirat für die Regierung einen Bericht über seine Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr.

Art. 25 - Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen

Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sowie die Fachleute, die in Anwendung von Artikel 23 § 3 an den Sitzungen oder Foren teilnehmen, haben Anrecht auf Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen.

KAPITEL 6 — ZUSAMMENARBEIT, VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Art. 26 - Zusammenarbeit

Unbeschadet der in vorliegendem Kapitel aufgeführten Bestimmungen und insbesondere des Artikels 34 sind die in Ausführung des vorliegenden Dekrets mit der Integration beauftragten Dienste sowie die Einrichtungen, die mit der sozial-beruflichen Orientierung beauftragt sind, zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie arbeiten nach Maßgabe des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungserlasse. Die Dienste und die Einrichtungen, die mit der sozial-beruflichen Orientierung beauftragt sind, unterrichten sich gegenseitig über die bereits unternommenen Integrationsmaßnahmen im Rahmen der ihnen durch das vorliegende Dekret und dessen Ausführungserlasse auferlegten Aufgaben.

Bei der Zusammenarbeit ist die Befugnis- und Aufgabenverteilung zu beachten.

Art. 27 - Vertraulichkeit

Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen sind die Dienste und die Einrichtungen, die mit der sozial-beruflichen Orientierung beauftragt sind, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungsbestimmungen beteiligt sind, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihnen in Ausübung ihres Auftrags anvertraut werden, vertraulich zu behandeln.

Art. 28 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Referenzzentrum und die Einrichtungen, die mit der sozial-beruflichen Orientierung beauftragt sind, sowie die Inspektoren und die externen Sachverständigen sind jeweils verantwortlich für die in vorliegendem Kapitel erwähnte Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Das Referenzzentrum und die Einrichtungen, die mit der sozial-beruflichen Orientierung beauftragt sind, sowie die Inspektoren und die externen Sachverständigen verarbeiten personenbezogene Daten im Hinblick auf die Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufträge, insbesondere was die in Kapitel 3 und Kapitel 8 aufgeführten Aufgaben betrifft. Sie dürfen die erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufträge verwenden.

Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Art. 29 - Datenkategorien

Das Referenzzentrum kann alle gemäß Artikel 28 angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten folgender Datenkategorien verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben des Migranten;
2. Daten zum Schulabschluss oder zur Ausbildung des Migranten;
3. Daten zur Familiensituation des Migranten;
4. Daten zur sozialen und finanziellen Situation des Migranten;
5. Daten zu Freizeitbeschäftigung und Interessen des Migranten;
6. Daten zu den Fähigkeiten und Fertigkeiten des Migranten;

7. besonders schützenswerte Daten des Migranten, angeführt in Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;
8. gerichtliche Daten des Migranten, angeführt in Artikel 8 desselben Gesetzes.

Die Einrichtungen, die mit der sozial-beruflichen Orientierung beauftragt sind, können wie das Referenzzentrum in Bezug auf die Migranten alle in Absatz 1 erwähnten angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten verarbeiten, mit Ausnahme von Nummer 8.

Die in Artikel 32 bestellten Inspektoren und externen Sachverständigen können in Bezug auf die Migranten folgende angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben;
2. gerichtliche Daten des Migranten, angeführt in Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;
3. Daten bezüglich der Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationsparcours gemäß Artikel 7 bis 11.

Die Regierung präzisiert nach vorherigem Gutachten des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Datenkategorien und die in Artikel 30 erwähnte Dauer der Datenverarbeitung.

Art. 30 - Dauer der Datenverarbeitung

Die Daten dürfen nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke erforderlich ist, für die sie verarbeitet werden, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf der von der Regierung festgelegten Frist vernichtet.

KAPITEL 7 — *BERICHT ZUR INTEGRATION*

Art. 31 - Dreijahresbericht

Die Regierung übermittelt dem Parlament alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit des vorliegenden Dekrets. Dies erfolgt spätestens am 31. März des darauffolgenden Jahres.

KAPITEL 8 — *KONTROLL- UND STRAFBESTIMMUNGEN*

Art. 32 - Inspektion und Kontrolle

§ 1 - Die im vorliegenden Dekret erwähnten Dienste unterliegen der Aufsicht der von der Regierung bestellten Inspektoren. Die Inspektoren sind damit beauftragt, Verstöße gegen dieses Dekret und seine Ausführungserlasse festzustellen und in einem Protokoll festzuhalten.

Die mit der Aufsicht beauftragten Inspektoren dürfen alle Untersuchungen, Kontrollen und Ermittlungen vornehmen und Auskünfte einholen, die sie für notwendig erachten, um sich zu vergewissern, dass die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungserlasse eingehalten werden. Sie können:

1. alle Personen über Tatsachen befragen, deren Kenntnis für die Ausübung der Überwachung nützlich ist;
2. sich an Ort und Stelle alle durch das vorliegende Dekret und seine Ausführungserlasse vorgeschriebenen Unterlagen vorlegen lassen und Abschriften oder Auszüge davon anfertigen;
3. in alle Unterlagen, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind, Einsicht nehmen;
4. alle Räumlichkeiten der Dienste, die nicht als Wohnung dienen, jederzeit einsehen;
5. in Ausübung ihres Amtes den Beistand der lokalen oder föderalen Polizei beantragen;
6. unter Einhaltung der in Nummer 4 angeführten Bedingungen die Untersuchungen und Kontrollen ohne vorherige Anmeldung und ohne Begleitung eines Vertreters des Dienstes vornehmen. In diesem Fall erhält der Dienst anschließend eine unverzügliche Mitteilung.

§ 2 - Die Regierung kann externe Sachverständige unter der Aufsicht der Inspektoren mit der Untersuchung und Begutachtung eines Dienstes beauftragen. In diesem Fall unterstützen die beauftragten Sachverständigen die Inspektoren bei der Ausübung ihrer in § 1 erwähnten Befugnisse.

§ 3 - Die Kontrolle der Verwendung der gewährten Zuschüsse erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Art. 33 - Verstöße gegen die Verpflichtungen des Migranten

§ 1 - Die Dienste melden den gemäß Artikel 32 bestellten Inspektoren alle ihnen bekannten Verstöße gegen die Verpflichtungen des Migranten.

§ 2 - Kommt der Migrant seinen Verpflichtungen gemäß Kapitel 2 nicht nach, meldet das Referenzzentrum, nachdem es dem Migranten die Möglichkeit einer Anhörung angeboten hat, den Verstoß bei den gemäß Artikel 32 bestellten Inspektoren.

Die Inspektoren halten den Verstoß in einem Feststellungsprotokoll fest. Hierbei verfügen sie über alle in Artikel 32 § 1 Absatz 2 erwähnten Befugnisse.

Art. 34 - Auferlegung der administrativen Geldbußen

§ 1 - Eine administrative Geldbuße von 100 Euro wird dem Migranten auferlegt, der:

1. vorzeitig und aus unzulässigen Gründen den in Kapitel 2 aufgeführten Integrationsparcours abgebrochen hat;
2. nach Ablauf der in Artikel 7 § 3 Absatz 1 erwähnten Frist nicht beim Referenzzentrum vorstellig geworden ist.

Die Regierung bestimmt, welche Gründe für einen Abbruch des Integrationsparcours zulässig sind.

Wenn binnen einem Jahr nach Erstellung des in Artikel 33 erwähnten Feststellungsprotokolls ein neuer Verstoß festgestellt wird, wird die in Absatz 1 erwähnte Geldbuße verdoppelt, ohne dass die administrativen Geldbußen für einen Migranten 2.500 Euro überschreiten dürfen.

§ 2 - Die Regierung verfügt über eine Frist von sechs Monaten ab Erhalt des in Artikel 33 erwähnten Feststellungsprotokolls, um eine administrative Geldbuße aufzuerlegen.

§ 3 - Beschließt die Regierung, dass ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wird, teilt sie dem Zuwiderhandelnden per Einschreiben Folgendes mit:

1. die Taten und ihre Qualifizierung;
2. dass der Zuwiderhandelnde die Möglichkeit hat, seine Verteidigungsmittel binnen einer Frist von 15 Kalendertagen ab dem Tag der Notifizierung per Einschreiben darzulegen, und dass er bei dieser Gelegenheit das Recht hat, die Regierung zu bitten, sich mündlich zu verteidigen;
3. dass der Zuwiderhandelnde das Recht hat, sich von einem Beistand beistehen oder vertreten zu lassen;
4. dass der Zuwiderhandelnde das Recht auf Akteneinsicht hat;
5. eine Abschrift des in Artikel 33 erwähnten Feststellungsprotokolls.

Die Regierung bestimmt den Tag, an dem der Zuwiderhandelnde aufgefordert wird, sich mündlich zu verteidigen.

§ 4 - Nach Ablauf der in § 3 Nummer 2 festgelegten Frist oder vor Ablauf dieser Frist, wenn der Zuwiderhandelnde wissen lässt, dass er die Taten nicht bestreitet, oder gegebenenfalls nach mündlicher oder schriftlicher Verteidigung der Sache durch den Zuwiderhandelnden oder seinen Beistand kann die Regierung die administrative Geldbuße auferlegen.

Die Regierung notifiziert dem Zuwiderhandelnden per Einschreiben ihren Beschluss und übermittelt dem Referenzzentrum eine Abschrift.

In der Notifizierung werden auch die in den Artikeln 9 § 1, 10 und 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnten Informationen angegeben.

§ 5 - Der Beschluss zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße ist nach Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Tag seiner Notifizierung vollstreckbar, es sei denn, gemäß § 6 wird Beschwerde eingelegt.

Die administrative Geldbuße wird zugunsten der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingezogen.

Sie wird innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Tag, an dem der Beschluss vollstreckbar geworden ist, durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto der Regierung anhand eines Einzahlungs- oder Überweisungsformulars beglichen.

§ 6 - Der Zuwiderhandelnde kann durch einen beim Polizeigericht schriftlich eingereichten Antrag binnen 30 Kalendertagen nach Notifizierung des Beschlusses Beschwerde einlegen. Der Antrag führt die Identität und die Anschrift des Zuwiderhandelnden, die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die entsprechenden Anfechtungsgründe auf.

Das Polizeigericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit der auferlegten Geldbuße. Es kann den Beschluss der Regierung entweder bestätigen oder abändern.

Gegen die Entscheidung des Polizeigerichts kann keine Berufung eingelegt werden.

§ 7 - Der Migrant, dem eine administrative Geldbuße auferlegt wurde, ist verpflichtet, die Teilnahme am Integrationsparcours innerhalb von zwei Monaten nach der Notifizierung des Beschlusses wieder aufzunehmen. Das Referenzzentrum übermittelt der Regierung die entsprechende Bestätigung.

Liegt die entsprechende Bestätigung nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist vor, erlegt die Regierung dem Migrantem erneut eine administrative Geldbuße gemäß § 1 auf. Unbeschadet des in § 1 Absatz 3 erwähnten Höchstbetrags wird dieser Vorgang bei jeder neuen Zuwiderhandlung wiederholt.

Art. 35 - Einforderung der administrativen Geldbußen

Die Regierung bestellt die mit der Eintreibung der unstrittigen und fälligen administrativen Geldbußen sowie der eventuell entstandenen Eintreibungskosten beauftragten Personen.

Die in Absatz 1 erwähnten Personen sind dazu befugt:

1. einen Zahlungsbefehl auszustellen;
2. den Zahlungsbefehl zu visieren, für vollstreckbar zu erklären und dem Zuwiderhandelnden gegebenenfalls per Gerichtsvollzieher zuzustellen;
3. den Schuldnern, die eine besondere Notlage nachweisen können, einen Zahlungsaufschub oder Ratenzahlungen zu gewähren.

Art. 36 - Verjährung der administrativen Geldbußen

Die administrativen Geldbußen verjähren in fünf Jahren ab dem Datum, an dem sie gezahlt werden müssen.

Diese Frist kann unterbrochen werden, entweder wie in den Artikeln 2244 und folgende des Zivilgesetzbuches vorgesehen oder durch einen Verzicht auf die eingetretene Verjährung. Wird die Verjährung unterbrochen, tritt fünf Jahre nach der letzten Handlung mit Unterbrechung der vorherigen Verjährung eine neue Verjährung ein, die auf dieselbe Weise unterbrochen werden kann, wenn kein Prozess anhängig ist.

KAPITEL 9 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 - Übergangsbestimmungen

§ 1 - Die in Artikel 6 § 2 Absatz 1 erwähnte Verpflichtung gilt nicht für Migranten, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets bereits ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort im deutschen Sprachgebiet haben.

Die in Absatz 1 erwähnten Migranten können sich zwecks freiwilliger Teilnahme am Integrationsparcours unmittelbar an das Referenzzentrum wenden.

§ 2 - Die Bescheinigungen zum Abschluss des Integrationsparcours, die bereits vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets ausgestellt wurden, werden den Bescheinigungen gemäß Artikel 12 gleichgestellt.

§ 3 - Die Dienste, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets im Rahmen eines Vertrags mit der Regierung die Aufgaben eines Referenzzentrums oder der Träger der Sprach- und Integrationskurse wahrnehmen, verfügen über höchstens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets, um sich den in Artikel 9, 10 und 13 festgelegten Anerkennungsbedingungen anzupassen.

§ 4 - In den von der Regierung festgelegten Fällen kann ein vor Inkrafttreten des Dekrets abgeschlossener Kurs einem in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Integrationskurs gleichgestellt werden.

Art. 38 - Inkrafttreten

Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Eupen, den 11. Dezember 2017

O. PAASCH

Der Ministerpräsident

I. WEYKMANS

Die Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus

A. ANTONIADIS

Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

H. MOLLERS

Der Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung

—
Fußnote

Sitzungsperiode 2017-2018

Nummerierte Dokumente: 198 (2017-2018) Nr. 1 Dekretentwurf + Beilage

198 (2017-2018) Nrn. 2-7 Abänderungsvorschläge

198 (2017-2018) Nr. 8 Bericht

Ausführlicher Bericht: 11. Dezember 2017 - Nr. 45 Diskussion und Abstimmung

—
TRADUCTION

MINISTERE DE LA COMMUNAUTE GERMANOPHONE

[C - 2017/206644]

11 DECEMBRE 2017. — Décret relatif à l'intégration et au vivre ensemble dans la diversité

—
VERTALING

MINISTERIE VAN DE DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

[C - 2017/206644]

11 DECEMBER 2017. — Decreet betreffende integratie en samenleven in diversiteit

REGION WALLONNE — WALLONISCHE REGION — WAALS GEWEST

SERVICE PUBLIC DE WALLONIE

[2017/206578]

7 DECEMBRE 2017. — Arrêté du Gouvernement wallon portant création d'un Comité de concertation de base pour l'Office francophone de la formation en alternance

Le Gouvernement wallon,

Vu la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles, l'article 83, § 3, modifié par la loi spéciale du 16 juillet 1993;

Vu la loi 19 décembre 1974 organisant les relations entre les autorités publiques et les syndicats relevant de ces autorités, l'article 10, § 1^{er}, modifié par la loi du 19 juillet 1983;

Vu l'arrêté royal du 28 septembre 1984 portant exécution de la loi du 19 décembre 1974 organisant les relations entre les autorités publiques et les syndicats des agents relevant de ces autorités, l'article 34, modifié par l'arrêté royal du 20 décembre 2007, l'article 38, modifié par l'arrêté royal du 20 décembre 2007 et l'article 97bis, inséré par l'arrêté royal du 2 août 1990 et modifié par l'arrêté royal du 8 mai 2001;

Vu l'accord de coopération-cadre relatif à la formation en alternance, conclu à Bruxelles le 24 octobre 2008 entre la Communauté française, la Région wallonne et la Commission communautaire française;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 17 novembre 2016;

Vu l'avis du Comité supérieur de concertation, donné le 9 décembre 2016;

Vu l'avis du Conseil d'Etat, rendu le 23 octobre 2017;

Vu l'accord du Ministre de la Fonction publique, donné le 7 décembre 2017;